

## **Annahmebedingungen für 15 02 02\***

Stand: 24. November 2020

### **1. Grundlage**

- 1.1. Grundlage für die Annahme von Abfällen ist der gültige Annahmekatalog zur Verwertung (R1) und Beseitigung (D10) von Abfällen.
- 1.2. Über das Verhalten auf dem Betriebsgelände wird mittels Hinweistafel an der Einfahrt zum Betriebsgelände hingewiesen.
- 1.3. EEW Helmstedt behält sich vor, eine Deklarationsanalytik auf Kosten des Abfallerzeugers einzufordern. EEW Helmstedt behält sich vor Anliefermengen, Anlieferzeiten, Grenzwerte Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen vorzugeben.
- 1.4. Der Abfallschlüssel 15 02 02\*, Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, ist auf folgende Randbedingungen eingeschränkt.

### **2. Anlieferung**

- 2.1. Vor der Anlieferung muss ein Entsorgungsnachweis (EN) im privilegierten Verfahren oder ein Sammelentsorgungsnachweis (SN) im Grundverfahren incl. Abfallbeschreibung elektronisch übermittelt und bestätigt werden.
- 2.2. Entsorger-Nr.: C1H000000; Freistellungs-Nr.: FRC1708Z0252; Entsorgungsverfahren: R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung.
- 2.3. Die Gewichtsermittlung und die Signierung der Begleitscheine erfolgt auf der Waage der EEW Helmstedt GmbH
- 2.4. Die Anlieferung der Abfälle muss in loser Schüttung in öldichten Mulden oder Containern durch Fahrzeuge mit rückwärtiger Kippvorrichtung erfolgen, keine IBC (ASP).
- 2.5. Die Kippstelle muss während des Entladens frei von Ölverunreinigungen bleiben, Folien und Ölbindemittel sind mitzubringen.
- 2.6. Die Kippstelle muss besenrein verlassen werden.

### **3. Anmeldung**

- 3.1. Anmeldung der Anliefermengen für die Folgewoche bis Donnerstag der laufenden Woche.
- 3.2. Für einzelne Abfälle werden gesondert Liefertermine vergeben.

**Bei jeder Anlieferung sind die folgenden Kriterien der Abfälle zwingend einzuhalten:**

### **4. Abfallzusammensetzung**

- 4.1. Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit gefährlichen Verunreinigungen.
- 4.2. Papierfilter mit gefährlichen Verunreinigungen .
- 4.3. Zellstofftücher mit gefährlichen Verunreinigungen.
- 4.4. Verbrauchte mineralische und organische Ölbindemittel.
- 4.5. Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit gefährlichen Verunreinigungen.
- 4.6. Kieselsäure- und Quarzabfälle mit gefährlichen Verunreinigungen.
- 4.7. Ölfilter tropffrei abgelassen.
- 4.8. Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel.
- 4.9. Kunststoffbehältnisse restentleert (Volumen < 10 l).
- 4.10. Hydraulikschläuche < 1m Länge.
- 4.11. Filtertücher und Filtersäcke mit gefährlichen Verunreinigungen .
- 4.12. Polierwolle und -filze mit gefährlichen Verunreinigungen.
- 4.13. Arbeitsbekleidung, Schutzhandschuh.
- 4.14. Kehrriech ölgetränkt oder mit gefährlichen Verunreinigungen.

## **Annahmebedingungen für 15 02 02\***

Stand: 24. November 2020

### **5. Grenzwerte**

- 5.1. Grenzwert Chlor max. 1,0 %.
- 5.2. Grenzwert Schwefel max. 0,4 %.
- 5.3. PCB-Gehalt < 50 mg/kg OS nach DIN.
- 5.4. Stückigkeit < 100 cm (L + B + H).
- 5.5. Weitere Grenzwerte entsprechend der Anlagengenehmigung im Einzelfall.

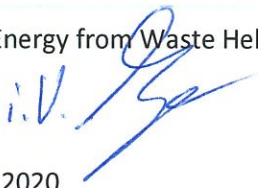
### **6. Von der Annahme ausgeschlossen sind alle nicht im Annahmekatalog der EEW Helmstedt aufgeführten Stoffe, insbesondere:**

- 6.1. Metallische Gegenstände (Stahlfässer, Rollreifenfässer, Fettspritzen, Stoßdämpfer).
- 6.2. Gefasste Gase (Kartuschen, Spraydosen, Gasflaschen).
- 6.3. Stäube oder -Späne aus Leichtmetallen (Al, Mg, Be, sowie Legierungen) und Eisenmetallen aus der mechanischen Formgebung, öl- oder emulsionshaltig.
- 6.4. Schleif-, Hohn- und Läppschlämme.
- 6.5. Flüssige und pastöse Stoffe, oder Stoffe, die bei der Verbrennung schmelzen (Bitumen, Teer, Wachs, Fett).
- 6.6. Staubende Abfälle (Toner, Farbpulver, Schleifstäube).
- 6.7. Ausgasende, reaktive Stoffe (Karbid, Harze und Härter).
- 6.8. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 61 °C.
- 6.9. Säuren, Laugen, metallsalzhaltige Flüssigkeiten und Feststoffe.
- 6.10. Selbstentzündliche Stoffe (Putzpappen mit ungesättigten Fetten, Leinöl).
- 6.11. Explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition).
- 6.12. Radioaktive Stoffe nach GefStoffV und StrahlenSchV.
- 6.13. Geräte gem. BattG (Batterien, Akkumulatoren).
- 6.14. Geräte gem. ElektroG (Kühlgeräte, Bildschirme, Leuchtmittel, Elektrokleingeräte).
- 6.15. Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende Stoffe, Tierkadaver, infektiöser Krankenhausabfall, Zytostatika)

### **7. Sonstiges**

- 7.1. Die Bergung von Abfällen aufgrund Nichteinhaltung der Annahmebedingungen wird mit mindestens 500,00 € in Rechnung gestellt. Höhere Aufwendungen werden aufgelistet und in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- 7.2. Erhöhter Aufwand wird nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
- 7.3. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe.
- 7.4. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.

EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH



24.11.2020